

FINANZ - UND WIRTSCHAFTSDIENST

s.C.41.780.2.3.1 - GU/NR

Bern, 8. September 1987

Informationsnotiz für Frau Bundesrätin KoppMultilaterale Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in SteuersachenEntstehung der Konvention

Gestützt auf die Empfehlungen des OECD-Rates (vom 21.09.1977) und des Europarates (vom 24.04.1978) nahm der Europarat am 28. Juni 1978 eine Resolution (699) zur Erarbeitung eines multilateralen Abkommens an, welches die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung und des Steuerbetruges bezweckt.

Die gemeinsam von OECD und Europarat erarbeitete multilaterale Konvention wurde am 10. Juli 1986 vom Fiskalausschuss der OECD gegen den Willen der Schweiz, Luxemburgs und Liechtensteins verabschiedet und an den Europarat zur Annahme (ohne jegliche Empfehlung) und Auflegung zur Unterzeichnung überwiesen. Nach mehrmaligen Verschiebungen stimmte der Ministerrat des Europarates mit 12 gegen 4 Stimmen (Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein und Bundesrepublik Deutschland) und 3 Enthaltungen dem Konventionsentwurf am 6.4.87 formell zu. In einem weiteren Verfahren erfolgte am 25.6.1987 der Beschluss über die Unterbreitung der Konvention zur Unterzeichnung durch Konsens. Beide Male hat die Schweiz Erklärungen abgegeben, weshalb sie der Konvention nicht beitreten wird bzw. weshalb sie sich nicht allein einem Konsens widersetzt.

Die Beschlussfassung (ebenfalls durch Konsens) über die Auflegung der Konvention zur Unterzeichnung im Rahmen der OECD ist für den 8.10.87 vorgesehen.

Inhalt der Konvention

Die Konvention soll ein Instrument zur Stimulierung und Erleichterung der multilateralen Kooperation unter den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten sein und unter Berücksichtigung des Schutzes gewisser Rechte des Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -betrug beitragen.

Zu diesem Zweck sind drei Formen der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen vorgesehen:

1. Der **Austausch von Informationen** über steuerlich relevante Tatbestände und zwar auf Ersuchen, automatisch oder spontan, mittels gleichzeitiger Steuerkontrollen oder gar Kontrollen im Ausland.
2. Die **Eintreibung von Steuerforderungen** inklusive Sicherstellungsmassnahmen.
3. Die **Zustellung von Schriftstücken**, die einen Bezug zu den von der Konvention betroffenen Steuern (direkte und indirekte) haben, sowie über Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Konvention nennt genaue Anforderungen an ein Hilfesuch und bestimmt die Grenzen der Hilfeflicht. Ausländische Informationen sind vom ersuchenden Staat wie unter eigenem Recht erhaltene Auskünfte zu behandeln oder aber wie im ersuchten Staat, falls dessen Regeln strenger sind. Schliesslich kann jeder Staat, welcher der Konvention beitrifft, aus einem abschliessenden Katalog Vorbehalte dazu anbringen. Zu den uns störenden Artikeln sind jedoch keine Vorbehalte möglich. Ein unter der Aegide der OECD zu bestimmendes, von den Vertragsstaaten gebildetes Koordinationsorgan soll weitere Massnahmen zur Förderung der Konventionsziele studieren und nötigenfalls Revisionsvorschläge unterbreiten sowie auf Ersuchen als Interpretationsorgan dienen.

Die Konvention tritt 3 Monate nach der Ratifikation durch den fünften Staat in Kraft.

Haltung der Schweiz

Die Schweiz hat seit Beginn der Arbeiten für diese Konvention klargestellt, dass sie einem solchen Uebereinkommen nicht werde beitreten können.

Trotzdem hat sie sich an der materiellen Ausgestaltung des Konventionsentwurfs beteiligt, einerseits um zu Versuchen, zu dessen Verbesserung beizutragen, andererseits um sich speziell für die Beachtung des Prinzips der Spezialität einzusetzen, wonach die im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Informationen nur für jenes Verfahren verwendet werden dürfen, für das sie tatsächlich herausgegeben worden sind. Die fehlende Durchsetzung dieses Grundsatzes im Konventionsentwurf hat zur ablehnenden Haltung der Schweiz beigetragen. Der Entwurf stand ausserdem in zu grossem Gegensatz zur schweizerischen Auffassung von internationaler Zusammenarbeit im Fiskalbereich. Weitere schweizerische Kritik betraf:

- die fehlende Trennung von Amts- und Rechtshilfe
- die fehlende Unterscheidung von Dokumenten mit und ohne Rechtswirkung
- die restriktive Möglichkeit zur Anbringung von Vorbehalten

Am 9.6.86 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Schweiz den Inhalt der Konvention klar ablehnt, dass sie sich aber weder im Ministerrat des Europarates noch im OECD-Rat einem Konsens widersetzen wird.

Die schweizerische Delegation hat im Europarat sowohl bei der Abstimmung über den Inhalt (am 6.4.87) als auch beim Konsensusbeschluss über die Auflegung der Konvention zur Unterzeichnung (am 25.06.87) Erklärungen abgegeben.

E. Guyer

Beilage Antwortentwurf zur Frage 3 des Journalisten S. Lipsky